



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 20.02.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	23:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Würth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Denk, Markus
Dotzel, Jochen
Fried, Michael
Graetsch, Rudi
Hofmann, Gottfried
Kaufer, Nadine
Kettinger, Heiko
Laumeister, Peter
Lehmair, Stephan
Salvenmoser, Steffen
Schusser, Simon
Sirin, Ayten
Straub, Carolin
Turan, Muzaffer
Wetzel, Frank
Zethner, Birgit

Schriftführung

Englert, Alexander

Verwaltung

Kettinger, Bernd
Mechler, Thomas

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.01.2025
3. Berichterstattung über Einsparmaßnahmen im Bauhof
Vorlage: Bh/001/2025
4. Haushaltsplanung 2025 - Anpassung von Steuern, Gebühren, Mieten und Pachten
Vorlage: BGM/002/2025
5. Bebauungsplan Bahnhof Teil 1 - Ergebnis der öffentlichen Auslegung
Vorlage: BV/005/2025
6. Bekanntgaben
7. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgerfragestunde

Auf Anfrage von Michael Fliedner teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß eine allgemeine Pflicht zum Rückschnitt von Obstbäumen in der freien Flur nicht besteht.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.01.2025

Der Stadtrat beschließt, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.01.2025 zu genehmigen.

3. Berichterstattung über Einsparmaßnahmen im Bauhof

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung für den Bauhof wurden u.a. verschiedene Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung beschlossen. Außerdem wurde in der Stadtratssitzung vom 19.07.2023 eine Überprüfung der Auswirkungen dieser Maßnahmen vereinbart, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

Bauhofleiter Bernd Kettinger trägt in der Sitzung einen entsprechenden Erfahrungsbericht vor. Dabei wurden insgesamt 20 Arbeitsbereiche betrachtet.

Das Ergebnis wurde maßgeblich dadurch geprägt, daß der Bauhof in der Zeit vom 01.06.-30.11.2024 die unbesetzte Stelle des Schulhausmeisters kompensieren mußte. Dafür sind 1.366 Arbeitsstunden angefallen.

Verschiedene der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Grünpflege haben tatsächlich zu einer Verringerung des eigenen Aufwands geführt. Andere Maßnahmen (z.B. späteres Mähen von Grünflächen, verringerte Pflege von Baumscheiben) haben sich aus den verschiedensten Gründen nicht bewährt. Insgesamt mußten auch wegen der witterungsbedingt kürzeren Mähintervalle vermehrt Drittanbieter in Anspruch genommen werden.

Mit Erfolg wurden eine Umstellung der Leerung von Abfallbehältern auf eine weniger enge Taktung und eine Reduktion der Hochwasserschutzübungen durchgeführt. In anderen Bereichen haben sich teilweise nicht unerhebliche Verschiebungen ergeben. So ist etwa der Aufwand für Botendienste und Hilfsdienste für die Verwaltung deutlich angestiegen.

Die Gesamtbetrachtung ergibt eine Reduktion der vom Bauhof erbrachten Leistungen um 711,5 Stunden gegenüber dem Jahr 2022. Dadurch konnte der Überstundenstand auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Allerdings sind auch Arbeitsrückstände insbesondere im Bereich der selbst erbrachten Bauleistungen vorhanden.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan gibt Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die Pflanzarbeiten am Grüngut-sammelplatz auf eine Auflage in der immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die Anlage zurückgehen. Der der Deutschen Bahn gehörende Grünstreifen an der Bahnstraße wird vom Bauhof gepflegt, um die derzeitige Nutzung insbesondere durch Hundehalter weiterhin zu ermöglichen. Der Einsatz von Minijobbern zur Grünpflege wird angesichts der notwendigen Ausrüstung und der Notwendigkeit schneller Reaktionen seitens der Verwaltung nicht als zielführend angesehen.

Stadtrat Laumeister bittet um eine Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für verschiedene Fremdvergaben.

Stadtrat Salvenmoser und Stadtrat Wetzl regten an, ein Regeljahr unter Ausschaltung von Sonder-effekten darzustellen. Bgm. Fath-Halbig weist darauf hin, daß faktisch in jedem Jahr schon witterungsbedingt unterschiedliche Anforderungen an den Bauhof gegeben sind.

Auf Anfrage von Stadtrat Schusser weist Herr Kettinger darauf hin, daß die Sperrung der Landstraße am Kerbsonntag und die Beschilderung der Umleitungsstrecken einen hohen Personalaufwand auslösen.

Stadträtin Straub regt an, Fremdfirmen durch Dauerverträge mit festen Zeitkontingenten zu günstigeren Angeboten zu bewegen. Bgm. Fath-Halbig teilt mit, daß dies in der Vergangenheit erfolglos versucht wurde. Die Thematik soll nochmals überprüft werden.

Der Stadtrat nimmt den Bericht des Bauhofleiters zur Kenntnis.

4. Haushaltsplanung 2025 - Anpassung von Steuern, Gebühren, Mieten und Pachten

Sachverhalt:

Da sich auf Grund aktueller und wahrscheinlich auch in naher Zukunft schlechter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ein ungedecktes Haushaltsdefizit von durchschnittlich 810.000 €/a ergibt, bedarf es zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushalts grundlegender finanzieller Entscheidungen.

Um die kommunale Selbstverwaltung nicht auszuhöhlen und nachhaltig auszugestalten, schlägt die Verwaltung einen Maßnahmenmix aus Verkaufserlösen, Reduktion und Entfall von Leistungen sowie Anpassungen bei Mieten, Pachten, Gebühren und Steuern vor. Allgemeine Budgetkürzungen werden ebenso wenig empfohlen wie ein längeres Aussetzen von Unterhaltsmaßnahmen, da dies mittelfristig zu höheren Aufwendungen führen würde.

Die von der Verwaltung erstellte Auflistung möglicher Maßnahmen wird ausführlich erörtert. Folgende Themenfelder werden intensiv beraten

Hallenbad

Die Fraktion SPD/GRÜNE hat beantragt, Kommunen, die das Hallenbad (z.B. für den Schwimmunterricht) mitnutzen, wesentlich höher an den Kosten zu beteiligen. Ggf. sei eine Schließung zu erwägen, da eine umfassende Sanierung nicht finanzierbar sei. Bgm. Fath-Halbig verweist auf die allgemein angespannte Finanzlage im Kommunalbereich; dementsprechend haben die angesprochenen Gemeinden bereits angedeutet, sich nicht stärker als bisher engagieren zu wollen.

Aufgrund von Unstimmigkeiten über die Höhe des zu erwartenden Einsparpotentials im Falle einer Schließung wird die Sitzung für etwa 10 Minuten unterbrochen.

Sodann beschließt der Stadtrat folgende Anpassung der Eintrittspreise für das Hallenbad:

incl. USt.	Aktuell	künftig	12er-Karte
Ermäßigt	1,50 €	2,50 €	25,00 €
Erwachsene	2,50 €	4,00 €	40,00 €

Einstimmig beschlossen.

Sporthallengebühren

Die Nutzungsgebühr für einheimische Vereine beträgt derzeit unter Berücksichtigung der städtischen Zuschüsse netto 15,00 € für die gesamte und 7,50 € für die halbe Halle. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, diesen Betrag auf brutto 23,00 € je Hallenhälfte anzuheben. Die Fraktion der CSU hat beantragt, ab dem 01.04. 2025 einen Betrag von 18,00 € und ab dem 01.01.2026 einen Betrag von 23,00 € festzusetzen. In den Folgejahren soll die Gebührenhöhe im Rahmen der Inflationsrate angepaßt werden.

Der Stadtrat beschließt, den Vorschlag der Verwaltung abzulehnen und dem Antrag der CSU-Fraktion zu folgen.

Einstimmig beschlossen.

Gebühren der Kindertagesstätten

Die monatlichen Gebühren für den Betreuungszeitraum 3-4 h/d betragen derzeit 112,00 € im Kindergarten- und 224 € im Krippenbereich. Die Betreuung von Kindergartenkindern wird monatlich mit bis zu 100 € vom Freistaat bezuschußt.

Die Verwaltung hat zunächst vorgeschlagen, den Referenzsatz auf 160 € im Kindergarten- und 240 € im Krippenbereich anzupassen. Damit soll eine übermäßige Belastung der Eltern im Krippenbereich vermieden werden, während die tatsächliche Belastung im Kindergartenbereich aufgrund der Bezuschussung ohnehin geringer ausfällt. Weitere Einsparungen könnten durch zusätzliche Schließtage (z.B. Faschingsdienstag, Kerbmontag, Freitage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt) erzielt werden. Bgm. Fath-Halbig spricht sich in der Beratung für einen Bemessungssatz von 140 € bei zwei Schließtagen (Brückentage) aus.

Die Fraktion SPD/GRÜNE hat eine inflationsbezogene Anpassung des Regelsatzes auf 117,60/235,20 € vorgeschlagen und sich mit zwei zusätzlichen Schließtagen (Brückentage) einverstanden erklärt.

Die Fraktion der CSU beantragt einen Bemessungssatz von 130/240 €.

Der Stadtrat beschließt mit 16:1 Stimmen, dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen. Er beschließt mit 13:4 Stimmen, dem Antrag der CSU zu folgen. Der Stadtrat beschließt mit 13:4 Stimmen folgende

„15. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

i.d.F. der 14. Änderungssatzung vom 18.01.2024, Amtsblatt Nr. 1.358 vom 26.01.2024

der Stadt Würth a. Main

(15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung - 15. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 21. Februar 2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensätze

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor		1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	192,00 €	104,00 €
>2 - 3 Std.	216,00 €	117,00 €
>3 - 4 Std.	240,00 €	130,00 €
>4 - 5 Std.	264,00 €	143,00 €
>5 - 6 Std.	288,00 €	156,00 €
>6 - 7 Std.	312,00 €	169,00 €
>7 - 8 Std.	336,00 €	182,00 €
>8 - 9 Std.	360,00 €	195,00 €
>9 - 10 Std.	384,00 €	208,00 €
>10 - 11 Std.	408,00 €	221,00 €
>11 - 12 Std.	432,00 €	234,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Wörth a. Main, den 21.01.2025
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister“

Mehrheitlich beschlossen. Ja: 13 Nein 4

Eintrittspreise Museum

Der Stadtrat beschließt folgende Anpassung der Eintrittspreise für das Museum:

Ermäßigt:	3,00 €
Erwachsene:	6,00 €
Gruppen ab 20 Pers. je	5,00 €

Die Eintrittspreise gelten für alle Abteilungen. Die bisherige getrennte Erhebung entfällt.

Einstimmig beschlossen.

Bibliothek

Der Stadtrat beschließt folgende Anpassung der Bibliotheksgebühren:

Jahresgebühr ermäßigt:	12,00 €
Jahresgebühr Erwachsene:	24,00 €
Jahresgebühr Familien:	30,00 €

Einstimmig beschlossen.

Grillplatz

Der Stadtrat beschließt folgende Anpassung der Benutzungsgebühren für den Grillplatz:

Die Gebühren für den Grillplatz (grundsätzlich inkl. WC-Nutzung) werden festgelegt für Wörther Bürger und Vereine auf 100 € zzgl. 35 € NK, für Auswärtige auf 120 € zzgl. 40 € NK. Die Kautions beträgt generell 100 €. Für die Wörther Schulen und Kindertagesstätten bleibt die Nutzung gebührenfrei und es fällt auch keine Kautions an.

Einstimmig beschlossen.

Mittagessen KiTas und OGS

Die Kosten für ein Mittagessen betragen in der Kita ab dem 01.04.2025 4,50 € und in der OGS ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt 5,20 €. Künftig soll eine jährliche Kalkulation der Kosten stattfinden.

Einstimmig beschlossen.

Jugendtreff

Stadtrat Wetzlar beantragt, über die Schließung/den Weiterbetrieb des Jugendtreffs zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt bei 9:8 Stimmen, diesem Antrag nicht zu folgen.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 8 Nein 9

Im übrigen wird der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuß überwiesen.

5. Bebauungsplan Bahnhof Teil 1 - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhof-Teil 1“ hat in der Zeit vom 18.11.-20.12.2024 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA weist auf verschiedene Änderungen der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rechtsvorschriften hin und bittet um Überarbeitung der Grundstücksliste des Geltungsbereichs sowie um redaktionelle Änderungen (z.B. Überarbeitung von Verfahrensvermerken, Angabe/Korrektur von Rechtsgrundlagen für einzelne Festsetzungen).

Die Festsetzung einer GRZ 2 (die auch Nebenanlagen und Stellplätze etc. berücksichtigt) könne entfallen, da die festgesetzte GRZ 1 bereits das höchstzulässige Maß von 0,8 erreiche.

Es fehle eine Angabe zum Bezugspunkt der festgesetzten Wandhöhe. Das natürliche Gelände als Bezugspunkt solle möglichst vermieden werden.

Für den Ausschluß bestimmter Nutzungen seien die Rechtsgrundlagen detailliert darzustellen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans sei darzustellen und kurz zu begründen.

Unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes bestehe die Möglichkeit, die Errichtung von Photovoltaikanlagen zwingend festzusetzen. Ebenso wird angeregt, über Festsetzungen zur Dach- bzw. Fassadenbegrünung nachzudenken.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Hinsicht bestehe Einverständnis. Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung entfielen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Umweltprüfung. Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG sei weiterhin zu beachten. Aufgrund der Vorbildfunktion der Stadt sollten auf öffentlichen Grünflächen nur heimische Baum- und Straucharten angepflanzt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei wahrscheinlich, daß von dem angrenzenden Bahnbetrieb Belästigungen durch Lärm und Erschütterungen ausgehen können, die mit der vorgesehenen Nutzung nicht ohne weiteres verträglich sind. Dies sei bislang nicht ausreichend geprüft. Zwar seien die entsprechenden schalltechnischen Orientierungswerte (60/50 dB(A) für Verkehrslärm und 60/45 dB(A) für sonstigen Lärm) abwägungsfähig, jedoch müßten die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe und Belange umso gewichtige sein, je weiter diese Orientierungswerte überschritten würden. Als obere Zumutbarkeitsgrenze für die Abwägung könnten die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64/54 dB(A) genutzt werden. Eine überschlägige Betrachtung ergebe deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte insbesondere zur Nachtzeit. In Bezug auf Wohnnutzungen und andere schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Büros tagsüber) seien deshalb Vorkehrungen gegen schädliche Lärmeinwirkungen zu treffen (z.B. Anordnung schutzwürdiger Räume auf der lärmabgewandten Seite, geeignete Baustoffauswahl, automatische Lüftungsvorrichtungen). Die Möglichkeiten passiven Schallschutzes seien auszuschöpfen, sodaß in Wohnräumen und vergleichbaren schutzbedürftigen Räumen ein Innenraumpegel von höchstens 40/30 dB(A) gewährleistet sei. Die Hinzuziehung eines schalltechnisch fachkundigen Büros werde empfohlen. Ebenso wird die Erarbeitung geeigneten Abwägungsmaterials zum Aspekt der Erschütterungen durch den Bahnbetrieb (Erschütterungsgutachten) gefordert.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehe Einverständnis mit der Planung. Sollten sich wider Erwarten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, sei der Verantwortliche (insbesondere der Eigentümer) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im LRA unverzüglich zu informieren. Boden stelle ein besonders schützenswertes Gut dar, mit dem sparsam und schonend umgegangen werden solle. Eine Anpassung der Bauvorhaben an den Geländeverlauf sei anzuraten. Mutterboden sei auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender nicht kontaminierter Aushub solle vorrangig vor Ort wieder eingebaut werden. Ansonsten sei eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinsichtlich Wasserschutz, Denkmalpflege und gesundheitsamtlicher Belange bestehe Einverständnis.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes wird auf die Erforderlichkeit einer angemessenen Hydrantendichte (Abstand max. 150 m) hingewiesen.

Deutsche Telekom

Die Telekom weist auf vorhandene Anlagen im Planungsbereich hin. Diese seien sowohl in deren Bestand als auch in ihrer ungestörten Nutzung zu schützen. Hinsichtlich geplanter

Baumpflanzungen sei das entsprechende Merkblatt zu beachten. Zur Versorgung des Gebiets werde die Telekom noch eine Entscheidung treffen.

Regierung von Unterfranken/Regionaler Planungsverband

Hingewiesen wird auf einen neueren Rechtsstand des Regionalplans, der redaktionell noch eingearbeitet werden müsse.

Staatliches Bauamt

Belange des Bauamtes seien nicht berührt.

Wasserwirtschaftsamt

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien die relevanten Punkte ausreichend berücksichtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bestehe grundsätzlich Einverständnis.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV bittet um die Korrektur von Flurstücksnummern in der Begründung.

Abwasserverband Main-Mümling-Elsava

Der Zweckverband AMME begrüßt ausdrücklich, dass Stellplätze, Zufahrten, Wege und Platzflächen versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen sind, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist und erhebt zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Bayernwerk Netz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb vorhandener Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen seien von Bepflanzungen freizuhalten. Sollten Bäume und tiefwurzelnde Sträucher mit einem Abstand von weniger als 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden, seien im Einvernehmen mit dem Bayernwerk entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Deutsche Bahn

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen seien erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Das Bahngrundstück befinde sich zwar nicht mehr im Eigentum der DBAG, sei jedoch aufgrund von vorhandenen Bahnanlagen noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Bei noch planungsbehafteten Betriebsflächen sei das Eisenbahnbundesamt (EBA) zu beteiligen. Ohne Zustimmung des EBA dürfe mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

Die eingetragenen Rechte auf den Grundstücken 5133 + 5136 + 5824 + 5824/1 + 5824/7 seien zu beachten.

Zur Umsetzung von Maßnahmen dürfe kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliege.

Bahngelände dürfe weder im noch über dem Erdboden überbaut werden noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.

Würden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so seien hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Aufgrund der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecke Aschaffenburg Hbf – Miltenberg sei die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) mitsamt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder zur 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) zu beachten und anzuwenden. In dieser werde ein Bewertungsabstand von 10 Metern zwischen der Bodenprojektion der Oberleitungsanlage (Gleisachse) und neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlagen und Gebäuden gefordert. Dieser

Bewertungsabstand gelte dabei für Anlagen und Gebäude zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen.

Durch das Vorhaben dürfe die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen des Bebauungsplanes dürften der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Der angefragte Bereich enthalte am gleisseitigen Rand Bahnhofskabel sowie TK-Anlagen der DB InfraGO AG. Es ist die Stellungnahme der DBKT Nr.2024027857 vom 25.11.2024 mit Anlagen zu beachten und einzuhalten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gelte auch während der Bauzeit.

Ein Rettungsweg oder Löscharbeiten vom Bahngelände aus sei nicht möglich.

Es sei jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bauten und deren Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen seien blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie seien so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen sei und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht würden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so seien vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssten den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen sei die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume sei ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sei zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Bahngrund dürfe nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden. Die erforderlichen Festlegungen seien rechtzeitig mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB InfraGO AG abzustimmen.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürften nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Es wird auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten sei, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG sei auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürften wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sei sicherzustellen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise, sei stets zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder her-unterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Über-schwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten seien vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Würden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so sei mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen sei. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bei Bauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten würden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtige, desto gewichtiger müssten die für die Wohnbauplanung spre-chenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr habe die Gemeinde die baulichen und tech-nischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhin-dern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb seien erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führten zur Unwirksamkeit des Bebau-ungs-plans.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssten so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände seien durch geeignete Maßnahmen (Rück-schnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergebe sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände seien durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürften nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper dürfe von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässe-rung des Bahnkörpers müsse weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahn-durchlaß oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben werde nicht zugestimmt.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbe-leuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Lei-tungen müsse auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Die Bahn verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb seien der Deutschen Bahn weiterhin zwei-felsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfe nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es werde aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietver-trag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze seien so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe seien die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversi-cherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen sei jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien einzuholen bzw. die Bauanträge einzureichen, da nur aus den eingereichten Bauanträgen mit den konsolidierten Bauplänen letztendlich sicherheitsgefährdende Einflüsse auch die Bahnstrecke ersichtlich seien.

Industrie- und Handelskammer

Die IHK trägt weder Bedenken noch Anregungen vor.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst mit dem LRA die tatsächliche Notwendigkeit eine Bebauungsplanes zu erörtern. Der Erstellung eines Schallschutzgutachtens und eines Erschütterungsgutachtens wird zugestimmt, sofern ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Auftragsvergaben vorzubereiten und bis zu einer Auftragssumme von bis zu 10.000 € je Gutachten auch durchzuführen. Die entstehenden Kosten sind von den Eigentümern der Baugrundstücke im Planungsbereich zu übernehmen.

Die übrigen Stellungnahmen werden nach Vorliegen der Gutachten beraten.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Persönlich beteiligt 1 (Stadtrat Turan)

6. Bekanntgaben

Bgm. Fath-Halbig gibt folgendes bekannt:

- Aufgrund der Übernahme der Fa. Leonet durch neue Eigentümer pausiert derzeit die Vorvermarktung für die Breitbandversorgung.
- Bei den Kommunalwahlen 2026 wird er nicht mehr als Bürgermeister- oder Stadtratskandidat antreten.

7. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadträtin Straub teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß der Einsatz von Rathauspersonal bei der Bundestagswahl trotz ausreichend Freiwilliger mit deren teilweise jahrzehntelanger Erfahrung begründet ist.
- Stadtrat Salvenmoser äußert sich anerkennend zur Auswahl der Wahlhelfer für die Bundestagswahl
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister gibt Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß mit dem Landratsamt Miltenberg derzeit eine Abstimmung stattfindet, ob eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Grund- und Mittelschule im Zeitraum 06.00-20.00 Uhr oder 06.00-22.00 Uhr erfolgen soll.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 23:40 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Alexander Englert
Schriftführung